

2162 037

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 249 J, 839 D; ZPO § 91;

Berl. VO über d. Schiedsstelle für Wohnräume
v. 1. Juli 1954, GVBl 371, § 15 Abs. 2

Zu der Frage, ob und wann eine Vorschrift nicht
nur einen verfahrensrechtlichen, sondern darüber
hinaus auch einen sachlichrechtlichen Kosten-
erstattungsanspruch ausschließt (hier verneint
für § 15 Abs. 2 der Berliner Verordnung über die
Schiedsstelle für Wohnräume vom 1. Juli 1954).

BGH, Urt.v. 14. Mai 1962 III ZR 39/61 KG Berlin
LG Berlin

III_ZR_39/61

Verkündet am 14. Mai 1962
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

B [REDACTED], vertreten durch den Senator für Finanzen,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Krille -

g e g e n

den Hauseigentümer Hugo P [REDACTED], B [REDACTED]-F [REDACTED],
M [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.h.c. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. Mai 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Fagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Arndt, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Keßler
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 20. Dezember 1960 wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisions-
verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Das bei der Beklagten errichtete Wohnungsamt in Schöneberg wies dem Kläger, der die Benutzungsgenehmigung für einen bestimmten Mieter beantragt hatte, für eine in seinem Haus zum 4. November 1958 frei gewordene Wohnung mit Verfügung vom 13. November 1958 unter Versagung des Auswahlrechts die Eheleute F. [REDACTED] und W. [REDACTED] zu und erließ zu deren Gunsten am 2. Dezember 1958 eine vorläufige Mietverfügung mit Besitzeinweisung. Am 17. Dezember 1958 bezogen die Eheleute die Wohnung. Auf die Widersprüche des Klägers vom 18. November und 8. Dezember 1958 hob die beim Senator der Beklagten für Bau- und Wohnungswesen eingerichtete Schiedsstelle für Wohnräume die vom Wohnungsamt getroffenen Verfügungen auf, weil das Amt gegen § 15 Abs. 1 und 6 WBewG verstoßen habe. Die zugewiesenen Eheleute räumten daraufhin die Wohnung.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger, sich auf eine Amtshaftung der Beklagten und auf einen entschädigungspflichtigen enteignungsgleichen Eingriff berufend, Ersatz von Mietausfällen in Höhe von 187,50 DM sowie für die Kosten eines Rechtsanwalts begehrt, den er zur Abwehr der rechtswidrigen Eingriffe des Wohnungsamtes habe hinzuziehen müssen und dem er ein vereinbartes Honorar von 100 DM gezahlt habe.

Das Landgericht hat die auf die Verurteilung der Beklagten zu 287,50 DM nebst Zinsen gerichtete Klage in vollem Umfang abgewiesen. Das Kammergericht hat dagegen dem Kläger auf seine Berufung in Anwendung von § 839 BGB, Art. 34 GG einen Mietausfall in Höhe von 125 DM sowie 100 DM als Ersatz für ein Honorar des Anwalts, je mit Zinsen, zugesprochen.



Mit der Revision will die Beklagte die Aufwendungen für anwaltliche Hilfe dem Kläger abgesprochen sehen. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Annahme des angefochtenen Urteils, daß die Beklagte dem Kläger aus Amtshaftung schadensersatzpflichtig geworden sei, wird von der Revision im grundsätzlichen nicht angegriffen, läßt auch einen Rechtsirrtum nicht erschen. Damit stellt sich zunächst die von der Revision in den Vordergrund gestellte Frage, ob eine Erstattung des Anwaltshonorars an § 15 Abs. 2 der Berliner Verordnung über die Schiedsetelle für Wohnräume vom 1. Juli 1954 (GVBl 371) scheitert, wonach den Parteien ein Anspruch auf Ersatz der Kosten ihrer Vertretung nicht zusteht und die Parteien Zeugen und Sachverständige zu stellen haben, für die weder Entschädigungen noch Auslagen erstattet werden.

Diese Frage hat das Berufungsgericht mit der Erwägung verneint, daß die genannte Vorschrift zwar einen verfahrensrechtlichen Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten versage, einen auf Ersatz der Anwaltskosten gehenden sachlichrechtlichen Schadensersatzanspruch aber unberührt lasse. Die dahingehende Auslegung des § 15 Abs. 2 der VO kann nicht als unrichtig zum Gegenstand einer Revisionsrüge gemacht werden (§ 549 Abs. 2 ZPO). Weder erstreckt sich der Geltungsbereich der Vorschrift über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus, noch stimmt sie bewußt und gewollt mit einer inhaltsgleichen Vorschrift eines anderen

Bundeslandes überein.

Die Anwendung von § 15 Abs. 2 der Verordnung in dem vom Berufungsgericht verstandenen Sinne verstößt auch nicht gegen reversible Rechtsnormen. So hat für den Vergleichsfall des § 316 a.F. AO, wonach der Steuerpflichtige keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten hat, die durch die Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes in steuerlichen Rechtsmittelverfahren entstanden sind, der Senat in III ZR 53/55 vom 1. Oktober 1956 = BGHZ 21, 359, 360 anerkannt, daß solche Kosten den Gegenstand eines Schadensersatzanspruches wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung bilden können. Auf derselben Linie liegt die Entscheidung des Reichsgerichts in DR 1941, 1629, die den Rechtsweg vor den Zivilgerichten für eine Klage auf Ersatz der in einem steuerlichen Rechtsmittelverfahren dem Steuerpflichtigen entstandenen Anwaltskosten mit der Begründung als eröffnet angesehen hat, daß der Klagevortrag mindestens die Möglichkeit einer schuldhaften Amtspflichtverletzung aus § 839 BGB, Art. 131 WeimVerf ergebe. Im Anschluß an die genannte Entscheidung des jetzt erkennenden Senats hat das Oberlandesgericht Schleswig in NJW 1958, 2019 ausgeführt, ebenso wie dies § 316 a.F. AO für seinen Bereich anordne, versage die Vorschrift des § 314 Abs. 4 LAG in der bis zum 1. März 1957 geltenden Fassung im Interesse der Entlastung der Staatskasse die Erstattung von Kosten einer Vertretung im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und vor den Verwaltungsgerichten in Ausgleichsangelegenheiten außerhalb des Anwaltszwanges, stehe aber nicht entgegen, daß Ersatz dieser Kosten aus § 839 BGB als materiellrechtliche Kostenerstattung verlangt werde.

Auf der anderen Seite haben das Reichsarbeitsgericht (vgl. RArbGE 6, 97; 20, 88, 98) und das Bundesarbeitsgericht (AP § 61 ArbGerG 1953 - Kosten - Nr. 3) entschieden, daß die Bestimmung des § 61 Abs. 1 Satz 2 ArbGerG 1926/1953, nach der ein Anspruch der vor dem Arbeitsgericht siegreichen Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes nicht besteht, auch einen sachlichrechtlichen Erstattungsanspruch ausschließt. Das Ergebnis wird damit begründet, das Arbeitsgerichtsgesetz wolle das Verfahren nach Möglichkeit verbilligen und dem entgegenwirken, daß eine bemittelte Partei (Arbeitgeber) sich der Prozeßhilfe bezahlter Kräfte bediene und damit eine Überlegenheit gegenüber dem unbemittelten Gegner (Arbeitnehmer) gewinne, und daß sich das Kostenrisiko eines Rechtsstreits nicht für den wirtschaftlich schwächeren Arbeitnehmer in einer Weise erhöhe, die ihn in künftigen Fällen, bei denen berechnete und lebenswichtige Ansprüche auf dem Spiele stehen können, vor einem Rechtsstreit zurückschrecken lasse; aus Gründen der Gleichbehandlung sei die Vorschrift nicht nur zugunsten des Arbeitnehmers geschaffen worden und anzuwenden. Das Bundesarbeitsgericht hat hierbei betont, der Wegfall der Kostenerstattung - eine aus sozialer Rücksichtnahme geschaffene Regelung - müsse (vgl. §§ 242, 254 Abs. 2 Satz 1 BGB) nicht nur für den prozessualen, sondern auch für einen sachlichrechtlichen Kostenerstattungsanspruch gelten, weil ein sozialwidriges Verhalten mit § 242 BGB unvereinbar sei.

Ein derartiger Gedankengang hat der Regelung des § 316 a.F. AO nicht zugrundegelegen. Bei ihr standen lediglich fiskalische Interessen im Spiel. Sie geboten er nicht, nicht nur die verfahrensrechtliche Kosten-erstattung auszuschließen, sondern auch eine sachlich-rechtliche Kostenerstattung, die ihre Rechtsgrundlage darin findet, daß eine Steuerbehörde ihre Amtspflicht gegenüber dem Steuerpflichtigen schuldhaft verletzt und ihm dadurch Kosten verursacht hat. Hier blieb es bei dem allgemeinen Rechtssatz, daß derjenige, der durch eine unerlaubte Handlung nach § 839 BGB schadensersatzpflichtig geworden ist, den Schaden einschließlich der durch die schädigende Handlung verursachten Nebenaufwendungen ersetzen muß. Ebenso läßt sich die Vorschrift des § 15 Abs. 2 der Landesverordnung mit rein fiskalischen Erwägungen erklären, mit Erwägungen, die eine sachlichrechtliche Kostenerstattung nicht ausschließen. Das Vorliegen solcher Erwägungen steht auf Grund des angefochtenen Urteils für das Revisionsgericht fest (§ 549 ZPO).

Damit wird die den Gegenstand weiterer Revisionsrügen bildende Frage entscheidungserheblich, ob der aus einer unerlaubten Handlung nach § 839 BGB Ersatzberechtigte das mit seinem Anwalt vereinbarte Honorar auch insoweit erstattet verlangen kann, als es die gesetzlichen Gebührensätze übersteigt. Daß der Kläger einen Anwalt hat hinzuziehen dürfen und daß zumindest die gesetzlichen Anwaltsgebühren durch die dem Wohnungsamt unterlaufene Amtspflichtverletzung verursacht worden sind, ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum bejaht worden. Die Meinung der Revision, ein solcher

Zusammenhang sei gerade durch die Bestimmung von § 15 Abs. 2 der Landesverordnung ausgeschlossen, geht fehl, wie das bereits Ausgeführte zeigt.

Daß der Ersatzberechtigte auch ein vereinbartes Honorar erstattet verlangen kann, hat der erkennende Senat bereits in III ZR 197/57 vom 12. Januar 1959 bejaht (so auch Walter-Joachim-Friedländer, Gebührenordnung für Rechtsanwälte 9. Aufl., § 94 Anm. 3 mit Fußnote 11) und ist damit den anderen Meinungen nicht beigetreten, wonach als Schadensfolgen schlechthin (so etwa Reichsgericht in JW 1926, 1542) oder doch in der Regel (so Stein-Jonas-Schönke, Komm. z. ZPO vor § 91 IV 3) nur diejenigen Kosten gelten können; die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren, und wonach allein die "gesetzlichen" Gebühren (§ 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO) als Schadensersatz zugesprochen werden können.

Es kann daher nur darauf ankommen, ob der Kläger sich einen Abstrich an seiner Honorarerstattungsforderung im Hinblick auf § 254 BGB gefallen lassen muß. Von einem solchen mitwirkenden Verschulden kann nach Ansicht des Berufungsgerichts, das freilich davon ausgeht, daß der sachlichrechtliche Schadensersatz nicht nur die gesetzlichen, sondern auch vereinbarte Gebühren umfasse, nicht die Rede sein. Demgegenüber meint die Revision, der Kläger hätte zumindest nachweisen müssen, daß er ohne das vereinbarte Honorar einen Anwalt nicht gefunden hätte, der seine Rechte für die gesetzlichen Gebühren wahrgenommen hätte. Ein Mitverschulden des Klägers setzt indessen voraus, daß der von ihm zugezogene Rechtsanwalt sich ein erkennbar überhöhtes Sonder-

honorar ausbedungen hat. Dabei ist auf das dem Geschädigten zumutbare Maß an Aufmerksamkeit und Sorgfalt bei Wahrnehmung seiner Angelegenheiten abzustellen (vgl. III ZR 167/57 vom 17. November 1958 S. 8). An dieser Voraussetzung fehlt es hier. Dabei kann offen bleiben, ob mit der Revisionserwiderung die gesetzlichen Gebühren des Anwalts in Anwendung von § 8 BRAGebO, § 25 KostO aus einem Streitwert von 4 500 DM berechnet werden können oder ob und inwieweit nicht vielmehr die von der Schiedsstelle getroffene Festsetzung des Wertes auf 1 500 DM maßgebend ist, ebenso ob die Gebühren des Anwalts im vorliegenden Fall, wie die Revisionserwiderung meint, nach § 65 Abs. 1 Ziff. 4 (eine volle Gebühr) oder etwa nach § 118 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BRAGebO (zwei 5/10 Gebühren) zu bemessen sind. Denn bereits bei Zugrundelegung eines Wertes von 1 500 DM beträgt eine 10/10 Gebühr nach der Bundesrechtsanwaltsordnung 75 DM. Nimmt man hinzu, daß mit dem vereinbarten Honorar die Vertretung des Klägers beim Wohnungsamt und bei der Schiedsstelle hinsichtlich der Beschlagnahme, vorläufigen Mitverfügung, Besitzeinwendung und Benutzungsgenehmigung abgegolten sein sollte, so ist für den Kläger nicht ersichtlich gewesen, daß er etwa mit dem Anwalt ein überhöhtes, unangemessenes Honorar vereinbart hat.

Dies alles hat zur Folge, daß die Beklagte das eingeklagte Honorar erstatten muß. Demgemäß ist ihre Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 und 3 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler